

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Krakow am See **(nachfolgend: Seniorenbeirat genannt)**

Auf der Grundlage des §§ 2 und 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung Krakow am See vom 25.05.2004 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgaben und Rechte

1. Der Seniorenbeirat aktiviert die Seniorenarbeit.
2. Der Seniorenbeirat vertritt Belange von älteren Menschen in allen Lebensbereichen.
Der Seniorenbeirat trägt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Krakow am See“. Er ist kein eingetragener Verein im Sinne §§ 55 bis 79 BGB.
3. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral. Seine Arbeit wird bestimmt von der gegenseitigen Achtung und der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
4. Durch die Mitarbeit im Seniorenbeirat wird die Eigenständigkeit der einzelnen Mitglieder in anderen Gremien in keiner Weise berührt.
5. Der Seniorenbeirat unterstützt und berät die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse sowie den Bürgermeister, insbesondere in Belangen, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
6. Der Seniorenbeirat hat das Recht, in den für ältere Bürger wichtigen Angelegenheiten den zuständigen Ausschüssen Anregungen und Empfehlungen zur Beratung vorzulegen.
7. Berät die Stadtvertretung oder einer ihrer Ausschüsse über Empfehlungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates oder andere für ältere Menschen wichtigen Angelegenheiten, so sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates angehört werden.
8. Dem Meinungsaustausch mit anderen Bevölkerungsgruppen, insbesondere der Jugend, steht der Seniorenbeirat aufgeschlossen gegenüber. Der Seniorenbeirat arbeitet ehrenamtlich. Er informiert die Öffentlichkeit über Probleme der Seniorinnen und Senioren.
9. Der Seniorenbeirat pflegt den Erfahrungsaustausch und die gegenseitigen Informationen der Seniorenbeiräte im Landkreis Güstrow. Er koordiniert bestimmte Vorhaben und organisiert bei Bedarf gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen.

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus Vertretern der in der Stadtvertretung vertretenden Parteien, von Vereinen und Verbänden, der Kirchen und Einzelpersonen zusammen.
2. Über den Aufnahmeantrag von neuen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Alle Mitglieder sollen das 55. Lebensjahr vollendet haben, Ausnahmen werden durch Mehrheitsbeschluss des Seniorenbeirates geregelt.
4. Die freien Wohlfahrtsverbände können Vertreter ohne Altersvorgabe in beratender Funktion in den Seniorenbeirat entsenden.

§ 3

Mitgliederversammlung, Sitzungen

1. Oberstes Organ des Seniorenbeirates ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassenwart analog zur Wahl der Stadtvertretung alle 5 Jahre einer Legislaturperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge, die an ihn gerichtet werden und nimmt Wünsche und Anregungen für die Arbeit des Seniorenbeirates entgegen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung und deren Änderungen, Richtlinien sowie Arbeitsgrundsätze.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beantragung einer geheimen Wahl ist möglich.
7. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich.
Der Seniorenbeirat tritt einmal monatlich zusammen. Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Der Seniorenbeirat kann zu seinen Beratungen sachverständige und sachkundige Bürger einladen.
9. Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach Außen. Für besondere Aufgaben kann der Vorsitzende ein Mitglied des Beirates beauftragen.
10. Der Seniorenbeirat führt keinen selbstständigen Haushalt.
11. Der Seniorenbeirat erhebt keine Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Stadtvertretung und Verwaltung

1. Dem Seniorenbeirat ist rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorlagen der Stadtvertreterversammlung zu geben, wenn diese Belange der Seniorinnen und Senioren betreffen.
2. Der Seniorenbeirat legt einmal pro Jahr Rechenschaft über die von ihm geleistete Arbeit vor der Stadtvertretung ab.
3. Die Stadt Krakow am See stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten und erforderliche Sachmittel für die Arbeit des Seniorenbeirates zur Verfügung.
4. Für Kosten zur Absicherung der ehrenamtlichen Arbeit des Seniorenbeirates werden nach haushaltsrechtlicher Verfügbarkeit aus dem Haushalt der Stadt Krakow am See, Mittel zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung ist prüffähige Rechenschaft abzulegen. Der Finanzbedarf ist bis zum 31. August des Vorjahres schriftlich zu beantragen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft

Krakow am See, 17.07.2004

Geistert
Bürgermeister